
Herausgegeben von der Stadt Penzberg, Karlstr. 25, 82377 Penzberg, Tel: 08856/813-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 10. und 25. jeden Monats. Verantwortlich: Erster Bürgermeister Thomas Kopf

Inhaltsverzeichnis:

- **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**
- **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans „Penzberger
Möbelhaus“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

S a t z u n g

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen Ersten Bürgermeister und 24 Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
- a) den Ausschuss für Verwaltungs-, Finanz- und Sozialangelegenheiten, bestehend aus dem Vorsitzenden und 7 Stadtratsmitgliedern,
 - b) den Ausschuss für Bau-, Mobilitäts- und Umweltangelegenheiten, bestehend aus dem Vorsitzenden und 7 Stadtratsmitgliedern,
 - c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 7 Stadtratsmitgliedern,

- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a und b genannten Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) Die Ausschüsse beschließen anstelle des Stadtrates, sofern der Stadtrat nicht selbst zur Entscheidung zuständig ist und die Geschäftsordnung dies vorsieht.
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergeben sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der Stadtratsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 150,-- € und ein Sitzungsgeld von je 30,-- € für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse mit einer Dauer bis zu 5 Stunden und 60,-- € ab einer Dauer von über 5 Stunden. Die Entschädigung für die Teilnahme an einer Ausschusssitzung setzt voraus, dass sie diesem angehören oder in ihrer Funktion als Vertreter an der Sitzung teilnehmen.
- (3) Für die Teilnahme an Arbeitsgruppen, Arbeitskreisen, in Wettbewerbsgremien, in vorinformellen Gremien und in Veranstaltungen zur Vorbereitung von Sitzungen erhalten die teilnehmenden Stadtratsmitglieder mit einer Dauer bis zu 5 Stunden 30,-- € und 60,-- € ab einer Dauer von über 5 Stunden, wenn die Stadt Penzberg hierzu einlädt.
- (4) Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung der Stadtratssitzung oder einer bzw. mehrerer Ausschusssitzungen dienen, erhalten die Stadtratsmitglieder eine Entschädigung von 30,-- € je Sitzung. Bei Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung einer oder mehrerer Ausschusssitzungen dienen, wird das Sitzungsgeld auch den Stadtratsmitgliedern gewährt, die nicht Mitglied des betreffenden Ausschusses sind.
- (5) Eine Entschädigung für Referententätigkeit ist nicht vorgesehen.
- (6) Die Fraktionsvorsitzenden oder Fraktionssprecher erhalten zur Abdeckung ihres erhöhten Aufwandes einen monatlichen Pauschalbetrag von 25,-- €.
- (7) Die Fraktionen des Stadtrates erhalten für ihre Tätigkeit einen jährlichen Pauschalbetrag von 50,-- € je Fraktionsmitglied.
- (8) Die Stadtratsmitglieder dürfen nur einmal bei der Berechnung der Pauschalbeträge berücksichtigt werden. Bei Änderung der Fraktionsstärken oder Abschluss/Anfang einer Wahlzeit wird das Fraktionsgeld anteilig für jeden vollen Monat je Mitglied gewährt.
- (9) Der Ersatz für den Verdienstausschlag für Stadtratsmitglieder, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, für selbständig tätige Stadtratsmitglieder oder für sonstige Stadtratsmitglieder, denen im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, entfällt.

- (10) Die Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (11) Die Entschädigungen werden halbjährlich zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres abgerechnet. Am Ende einer Wahlzeit erfolgt die Abrechnung abweichend zum 30.04. Die Abrechnung für den darauffolgenden neuen Stadtrat erfolgt erstmalig zum 30.06. des Wahljahres.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der Erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Mai 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 08.10.2020 außer Kraft.

Penzberg, 22.07.2026
STADT PENZBERG
Thomas Kopf
Erster Bürgermeister

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB): Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans „Penzberger Möbelhaus“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Stadt Penzberg hat mit Beschluss des Stadtrates vom 22.10.2013 den Bebauungsplan „Penzberger Möbelhaus“ der Stadt Penzberg zusammen mit der Begründung als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Penzberger Möbelhaus“ der Stadt Penzberg in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Penzberger Möbelhaus“ der Stadt Penzberg mit der Begründung jederzeit während der üblichen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung, einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsnachfolge des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans „Penzberger Möbelhaus“ der Stadt Penzberg schriftlich gegenüber der Stadt Penzberg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Sind durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.



Penzberg, 20.07.2026
STADT PENZBERG
Thomas Kopf
Erster Bürgermeister

ausgehängt am 27.07.2026
abgenommen am 10.08.2026